

Zeitschrift: Schatzkästlein : Pestalozzi-Kalender
Herausgeber: Pro Juventute
Band: - (1991)

Artikel: Kinder und Jugendliche haben Rechte und Pflichten
Autor: Farner, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-987442>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinder und Jugendliche haben Rechte und Pflichten

Wir haben hier nur die wichtigsten Vorschriften, die das schweizerische Gesetz für die Altersgruppe “Kinder und Jugend” kennt, zusammengestellt. Trotzdem ergibt sich ein überraschend reiches Bild über deren Begegnungen mit dem Staat.

Bei der Geburt:

- erwirbt man das Bürgerrecht durch Abstammung (BüG 1)
- beginnt die Unterhaltspflicht der Eltern für das Kind (ZGB 276 - 294)
- beginnt der strafrechtliche Kindesschutz, z.B. vor Kindestötung, (StGB 116), schweren Misshandlungen (StGB 123) und Tötlichkeiten (StGB 126)

Ab vollendetem 6. Altersjahr

- beginnt die Schulpflicht gemäss kantonalen Schulgesetzen
- dürfen schulpflichtige Kinder radfahren (SVG 19, Abs. 1)

Ab vollendetem 7. Altersjahr

- beginnt die kinderstrafrechtliche Verantwortlichkeit gemäss StGB 82-88 (Disziplinarstrafen und Massnahmen gegenüber Kindern bis zum vollendeten 15. Altersjahr)

Ab vollendetem 13. Altersjahr

- dürfen Jugendliche zu Botengängen und leichten Arbeiten herangezogen werden (ArbG 30, Abs. 2)

Ab vollendetem 14. Altersjahr

- dürfen Jugendliche motorradfahren und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge lenken (administrative Ausführungsvorschriften zum SVG 18)
- beginnt die Jugendförderung für 14 - 20-Jährige im Rahmen von Jugend und Sport (BFTS 7)

Ab vollendetem 15. Altersjahr

- ist ein Einzelpass erforderlich (Passordnung 4)
- hat man Anspruch auf Mitsprache bei der Berufs- und Ausbildungswahl (ZGB 302, Abs 2)
- darf man als jugendliche/r Arbeitnehmer/in angestellt werden (ArbG 30, Abs. 1 und 2)
- beginnt die jugendstrafrechtliche Verantwortlichkeit (Art. 89 StGB)

Ab 16. Altersjahr

- beginnt in einigen Kantonen die Steuerpflicht (in andern erst ab dem 18., 19. oder 20. Altersjahr)

Ab vollendetem 16. Alterjahr

- ist die Schutzaltersgrenze bei Sexualdelikten (mit Ausnahmen) überschritten (StGB 191-194, 196), ebenso wie die Schutzaltersgrenze (auch hier gibt es Ausnahmen) bei Filmveranstaltungen, dem Aufenthalt in Gaststätten, Tanzveranstaltungen und bei Glücksspielen

- darf man über sein religiöses Bekenntnis frei entscheiden (ZGB 303)
- darf man mit Zustimmung der Eltern ein eigenes PC- oder Bankkonto eröffnen

Ab vollendetem 17. Altersjahr

- besteht die Möglichkeit, dass eine Frau heiraten kann (Ehemündigkeitserklärung der Frau nach Art. 96 ZGB)
- beginnt die Beitragspflicht der erwerbstätigen Jugendlichen an die AHV, IV und BV (AHVG 3, IVG 2, BVG 2)
- darf man sich mit Zustimmung der Eltern in Vereinen betätigen
- darf man mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Abzahlungsgeschäfte tätigen (OR 226b, Abs. 2)

Ab vollendetem 18. Altersjahr

- ist die Schutzaltersgrenze bezüglich der Gefährdung Jugendlicher durch unsittliche Schriften, Bilder und Filme überschritten (StGB 212)
- beginnt das Stimm- und Wahlrecht bei kantonalen und kommunalen Angelegenheiten in einigen Kantonen und Gemeinden
- beginnt die Ehemündigkeit der Frau (ZGB 96) und die Möglichkeit der Ehemündigkeitserklärung des Mannes
- besteht eine Beitragspflicht an die Kosten des elterlichen Haushaltes (ZGB 323, Abs. 2)
- beginnt die strafrechtliche Verantwortlichkeit für junge Erwachsene (Art. 100 StGB)
- besteht die generelle Erlaubnis zum Führen von Motorfahrzeugen im öffentlichen Verkehr (Administrative Ausführungsvorschriften zum SVG 18)

Ab vollendetem 20. Lebensjahr

- ist man mündig (ZGB 14), endet die elterliche Gewalt (ZGB 296), aber auch (mit Ausnahmen) die elterliche Unterhaltspflicht (ZGB 296)
- beginnt das Stimm- und Wahlrecht auf eidgenössischer Ebene (BV 74)
- beginnt die allgemeine Wehrpflicht für Schweizer Bürger (nur Männer) (BV 18)
- beginnt die Ehemündigkeit für Männer (ZGB 96)

Hans Farner

Abkürzungen:

- AHVG: BG über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung
- ArbG: BG über die Arbeit in Industrie, Handel und Gewerbe
- BFTS: BG über die Förderung von Turnen und Sport
- BG: Bundesgesetz
- BüG: BG über den Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts
- BV: Bundesverfassung
- BVG: BG über die betriebliche Alters-, Hinterlassens- und Invalidenvorsorge
- IVG: BG über die Invalidenversicherung
- OR: Schweizerisches Obligationenrecht
- StGB: Schweizerisches Strafgesetzbuch
- SVG: BG über den Strassenverkehr
- ZGB: Schweizerisches Zivilgesetzbuch